

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 28.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Ungesicherter Zugang zu den Bahnschienen beim Bahnhof Rahlstedt

Einleitung für die Fragen:

In der Rahlstedter Bahnhofstraße auf Höhe der Schweriner Straße befindet sich zwischen dem dortigen Neubau (Flurstück 7099) und dem Altbau (Flurstück 4528) eine Lücke. Durch diese Lücke, welche lediglich durch zwei leicht zu umgehende oder zu überwindende mobile Absperrschranken versperrt ist, kann ein dahinter liegender freier Platz erreicht werden (Flurstücke 6764, 6762, 6760 und 6758), welcher direkt an die dortigen Bahnschienen des Rahlstedter Bahnhofes grenzt. Das Betreten der Bahnschienen wird nur durch einen hüfthohen einfachen Drahtzaun verhindert.

Auf diesem Platz nahe der Bahnschienen sollen sich bereits Kinder aufgehalten haben.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Deutschen Bahn AG (DB) wie folgt:

Frage 1: *Wer ist Eigentümer der Flurstücke 6764, 6762, 6760 und 6758 in der Rahlstedter Bahnhofstraße?*

Frage 2: *Muss der Zugang zu den Flurstücken 6764, 6762, 6760 und 6758 in der Rahlstedter Bahnhofstraße aufgrund der dahinter angrenzenden Bahnschienen gesichert werden?*

Wenn ja, wer ist für die Sicherung verantwortlich, auf welche Weise muss der Zugang gesichert werden und innerhalb welcher Frist?

Frage 3: *Ist die aktuelle Abgrenzung zwischen den Bahnschienen und den Flurstücken 6764, 6762, 6760 und 6758 in der Rahlstedter Bahnhofstraße ausreichend?*

Wenn ja, was sind die Mindestanforderungen an die Abgrenzung zu den Bahnschienen an dieser Stelle?

Wenn nein, wie müsste die Abgrenzung gestaltet sein und wer ist für die Abgrenzung verantwortlich?

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die genannten Flurstücke befinden sich im Eigentum der DB.

Laut Auskunft der DB ist eine Umzäunung von Gleisanlagen grundsätzlich nicht explizit vorgeschrieben. Weder die Rechtsprechung zu § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes noch die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ließen eine Verpflichtung

des Infrastrukturbetreibers erkennen, Gleisanlagen einzäunen zu müssen, um Personenschäden aufgrund grob fahrlässigen Fehlverhaltens des Geschädigten vorzubeugen. Statuierte man eine Einzäunungs- oder Einfriedungspflicht für Gleisanlagen, würde der Geltungsbereich der Verkehrssicherungspflicht verlassen werden. Daraus resultiere auch, dass bestehende Zäune, die beschädigt sind, nicht repariert oder erneuert werden müssten. Die DB engagiere sich, um auf die Gefahren beim Betreten von Gleisanlagen zu sensibilisieren, siehe unter anderem https://www.deutschebahn.com/de/verhalten_bahnanlagen-1182060.